



Amtliche Mitteilung Nr. 17/2020

Persönliche Vorstellungen in Berufungsverfahren

Vom 28. Mai 2020

Herausgegeben am 12. Juni 2020

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln

Persönliche Vorstellungen in Berufungsverfahren

Vom

28. Mai 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217 b), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 und 13 Abs. 1 und 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297) in der Fassung der Änderung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 339d) hat das Präsidium der Technischen Hochschule Köln für die Dauer der coronabedingten Einschränkungen die folgenden Regelungen erlassen:

Artikel 1 Persönliche Vorstellung in Berufungsverfahren; Sitzungen der Berufungskommissionen

(1) Die virtuelle Teilnahme von Berufungskommissionsmitgliedern an Sitzungen der Berufungskommissionen, auch an den Sitzungsterminen mit persönlichen Vorstellungen von Bewerber*innen, werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Die Mehrheit der professoralen Mitglieder ist physisch anwesend, d.h. mind. drei Professorinnen oder Professoren.
- Maximal insgesamt zwei BK-Mitglieder sind virtuell anwesend, d.h. mind. vier sind physisch anwesend.

(2) Probelehrveranstaltungen und strukturierte Gespräche finden für die physisch anwesenden Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Abstandsgebots von mindestens zwei Metern und der weiteren Infektionsschutzregeln in einem ausreichend großen Raum, z.B. Hörsaal statt. Weitere Teilnehmende, z.B. die Studierenden, können ergänzend virtuell zugeschaltet werden.

(3) Die virtuelle Vorstellung der Bewerber*innen kann ermöglicht werden. Probelehrveranstaltung und strukturiertes Gespräch können ausschließlich virtuell, ausschließlich physisch oder gemischt stattfinden:

- Die Berufungskommission entscheidet mehrheitlich über die anzubietende Anwesenheitsform der persönlichen Vorstellung unter Beteiligung und Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- Die gewählte Anwesenheitsform (virtuell, physisch, gemischt) wird allen einzuladenden Bewerber*innen gleichermaßen angeboten, unabhängig vom Anreiseland.
- Die persönliche Vorstellung der eingeladenen Bewerber*innen erfolgt im Weiteren unter den gleichen Bedingungen im Sinne der Berufsordnung und des Berufungsleitfadens unter besonderer Beachtung der Lehr- und Forschungskonzepte gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Berufsordnung.

Artikel 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 28. Mai 2020 in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Regelungen treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der TH Köln vom 18. März, 15. April, 27. und 28. Mai 2020.

Köln, den 28. Mai 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

